

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 19. März 1955	Nr. 20
Tag	I n h a l t	Seite
24. 2. 55	Preisverordnung Nr. 402. — Anordnung zur Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden —	193
10.3.55	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen an verdiente Lehrer und Ärzte des Volkes.....	195
11.3 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung.....	196
10.3.55	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Rechnungswesen der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Industrie. — Arbeitskreisordnung — i,	197
3. 3. 55	Anordnung zur Gewährung von Heimfahrten mit Fahrkostenerstattung für Lehrlinge	198
4. 3. 55	Anordnung über die Regeln für Lehrlinge und Berufsschüler.....	199
4. 3. 55	Anordnung über die Herstellung und Verwendung von Isolierpappen	200
	Berichtigung	200

Preisverordnung Nr. 402.

— Anordnung zur Festsetzung von Güteklassen, Höchstpreisen und Handelsspannen für Korbweiden —

Vom 24. Februar 1955

Zur Förderung des Korbweidenanbaues in der Deutschen Demokratischen Republik wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Preisverordnung gelten für alle in der Deutschen Demokratischen Republik kulturmäßig erzeugten und wildwachsenden Korbweiden, die planmäßig der Wirtschaft zugeführt werden.

§ 2

Güteklassen

Für den Verkehr mit Korbweiden, Weidenstöcken und Bindeweiden gelten folgende Gütebestimmungen:

a) Ungeschälte Korbweiden.

Güteklasse I:

einjährige glatte, schlanke, gesunde Weiden, die bis höchstens 10 % verästelt und beschädigt sind.

Güteklasse II:

ein- und zweijährige schlanke, gesunde Weiden, die mehr als 10 % verästelt und beschädigt sind.

Güteklasse III:

geringe ein- und mehrjährige Weiden — einschließlich Strauchweiden —, die den Anforderungen der Güteklassen I und II nicht entsprechen, stark verästelt und beschädigt, jedoch — ausschließlich der Weidenstöcke — als Flechtmaterial noch verwendbar sind.

b) Geschälte Korbweiden.

Güteklasse I:

einjährige glatte Weiden, frei von Beschädigungen durch Hagel und Insekten.

Güteklasse II:

nicht den Anforderungen der Güteklasse I entsprechend — leicht verästelt und leicht beschädigt.

c) Ungeschälte und geschälte Weidenstöcke.

Güteklasse I:

zwei- bis vierjährige glatte, gerade, fehlerfreie und auf mindestens 90 % ihrer Länge astfreie, abgewipfelte Weidenstöcke, nach Stärken sortiert und gebündelt

Güteklasse II:

zwei- bis vierjährige leicht verästelte Weidenstöcke mit geringen Fehlern, abgewipfelt, nach Stärken sortiert und gebündelt.

Güteklasse III (nur für ungeschälte):

alle den Güteklassen I und II nicht entsprechenden, jedoch noch zur Be- und Verarbeitung verwendbaren abgewipfelten Weidenstöcke.

d) Bindeweiden (Weinbergbindeweiden).

Schlanke, ausgesuchte, zum Binden geeignete Weiden in den für den Verbrauch zugelassenen Längen.

§ 3

Höchstpreise

Es gelten folgende Höchstpreise:

1. Ungeschälte, nicht nach Längen verzogene Korbweiden:

	Gruppe Universalweiden einschl. Spezialweiden wie Stein- und Purpurweiden DM je 100 kg frei Waggon Verladestation bzw. fob Kahn oder Schiff einschl. Ver- ladekosten:	Gruppe Hanfweiden
Güteklasse I	15,30DM	11,50 DM
Güteklasse II	10,10DM	9,40 DM
Güteklasse III	7,10DM	5,60 DM*